



Merkblatt - Kindliche Opfer von sexueller Gewalt

Begriffsbestimmung

„sexuelle Gewalt an Kindern“

- Sexueller Missbrauch von Kindern ist gemäß § 176 StGB ff. grundsätzlich eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Demnach macht sich strafbar, wer
 - sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
 - ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
 - ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.
- Unter „sexuellen Übergriffen“ versteht man insbesondere:
 - verbale Belästigungen,
 - das flüchtige wie auch gezielte Berühren des kindlichen Körpers im Brust- oder Intimbereich,
 - voyeuristische Betrachtungen des Kindes.
- Missbrauchshandlungen können grundsätzlich mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Missbrauchshandlungen an Kindern umfassen bspw. Zungenküsse, Manipulationen im Brust- und Intimbereich. Auch das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Bilder/Filme oder das Entblößen von Geschlechtsteilen sind Missbrauchshandlungen.
- Formen schwerer sexuelle Gewalt liegen bei oraler, vaginaler oder analer Penetration vor.
- Weiterführende strafbare Handlungen sind:
 - das heimliche Fertigen von Bildern/Filme intimer Situationen,
 - das Verschicken und/oder Veröffentlichen einvernehmlich gefertigter Nacktfotos/-filme entgegen des Willen einer/s Beteiligten.

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat!

Aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung kann ein Kind einer sexuellen Handlung nicht wissentlich zustimmen und somit niemals dafür verantwortlich sein, wenn es Opfer eines sexuellen Missbrauchs wird.

Wie handeln Sie bei

einem Verdacht richtig?

- Nehmen Sie die Aussage des Kindes ernst und bleiben Sie ruhig, andere Reaktionen können das Kind noch mehr verunsichern.
- Üben Sie keinen Druck auf das Kind aus. Es sollte in der gegenwärtigen Situation selbst entscheiden können, was es bereit ist, zu erzählen.
- Machen Sie dem Kind keine Vorwürfe. Erklären Sie ihm, dass die Schuld einzig und allein bei dem/der Täter/in liegt.
- Erstellen Sie eine Strafanzeige bei der Polizei. Auch das stellt eine Form des Opferschutzes dar.
- Erlangt die Polizei Kenntnis über Missbrauchshandlungen und/oder liegt ein Anfangsverdacht einer solchen Straftat vor, wird von Amts wegen eine Strafanzeige erstattet.
- Die Person, die des Missbrauchs verdächtigt wird, kann gegebenenfalls sofort in Untersuchungshaft genommen werden.
- Die Polizei kann darüber hinaus Maßnahmen treffen, die zur Abwendung akuter Gefahren nötig sind, wie z. B. den/die Täter/in für bis zu 14 Tagen der gemeinsamen Wohnung zu verweisen. In dieser Zeit kann ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz beim zuständigen Familiengericht beantragt werden, um gerichtliche Schutzmaßnahmen für das Kind zu erwirken. Holen Sie sich kostenlose Unterstützung bei etablierten Opferhilfevereinen.

Je nach konkreter Sachlage kann sich jeder Bürger gemäß § 323c StGB (unterlassene Hilfeleistung) strafbar machen, wenn er nicht hilft, obwohl die konkrete Gefährdungssituation und die Gegenwärtigkeit der Tathandlungen gegen das Kind für jeden offensichtlich erkennbar waren!

Wo finden Sie Hilfe und Beratung?

- Innerhalb der Polizei des Landes Brandenburg gibt es geschulte Opferschutzbeauftragte, die Ihnen weiterführende Informationen geben können und in engem Kontakt zu unterschiedlichen Opferhilfeeinrichtungen



stehen. Eine Übersicht der polizeilichen Opferschutzbeauftragten erhalten Sie unter:

www.polizei.brandenburg.de

(Startseite/Vorbeugen & Schützen / Opferschutz & Opferhilfe / Ansprechpartner und weiterführende Links)

- Kostenlose Beratung (auch ohne Anzeige!) erhalten Sie auch bei folgenden Opferhilfevereinen:
- Opferhilfe Land Brandenburg e.V.
 - Internet: www.opferhilfe-brandenburg.de
 - Tel.: +49 (0)331 280 2725
- Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V. (STIBB)
 - Internet: www.stibbev.de
 - Tel.: +49 (0)33203 22674
- WEISSER RING e.V.
 - Internet: www.brandenburg.weisser-ring.de
 - Tel.: +49 (0)331 291273

Bundesweite Angebote finden Sie im Internet u. a. unter:

- www.hilfeportal-missbrauch.de
- www.beauftragte-missbrauch.de

Impressum

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Behördenstabsbereich 1K, Polizeiliche Prävention

Kaiser-Friedrich-Str. 143

14469 Potsdam

Tel.: 0331 - 283 - 4260

E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de

Stand: Februar 2025